



Vereinssatzung vom Tennisclub Frauenstetten e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Tennisclub Frauenstetten e.V. mit Sitz in Buttenwiesen, Gemeindeteil Frauenstetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Betätigung im Tennissport. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buttenwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 1.6 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - 1.6.1 Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - 1.6.2 Instandhaltung des Tennisplatzes und des Vereinsheims, sowie der Sportgeräte
 - 1.6.3 Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, Vereinsmeisterschaften
 - 1.6.4 Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- 1.7 Der Tennisclub ist Mitglied des Bayerischen Landes- und Sportverbandes.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2 Die Zahl der Mitglieder ist sowohl für die Orte Frauenstetten/Hinterried als auch auswärtige Personen unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- 2.3 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das heißt aktiven und passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht regelmäßig sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig tätig zu werden.
- 2.4 Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 3 Eintritt, Austritt und Ausschluss

- 3.1 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen und zwar bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
- 3.2 Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig ist.
- 3.3 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch die Vorstandschaft:
 - 3.3.1 wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist.
 - 3.3.2 bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - 3.3.3 wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
 - 3.3.4 bei groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten.
 - 3.3.5 aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Dem Betroffenen ist von der Vorstandschaft unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet die Vorstandschaft über den Ausschluss in geheimer Wahl. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- 3.4 Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- 3.5 In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt/Ausschluss/Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen oder sonstige Forderungen.

§ 4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Es können Arbeitsleistungen und Umlagen erhoben werden.
- 4.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge, der Arbeitsleistungen und Umlagen können in jeder Mitgliederversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
- 5.2 Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegenüber Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.
- 5.3 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - 5.3.1 die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - 5.3.2 das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
 - 5.3.3 die Beschlüsse und Anordnungen der Vorstandschaft zu befolgen und
 - 5.3.4 den jährlichen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr, sowie die Abgabeleistungen und Umlagen rechtzeitig zu entrichten bzw. zu erbringen.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 6.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- 6.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 6.2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 6.4 Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 6.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.
- 6.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zeitnah nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- 6.8 Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 6.2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6.6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- 6.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 der Vorstand; die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 8.1 dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden

§ 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 9.1 den Mitgliedern des Vorstands (§7); dem Kassierer; dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung

- 10.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 10.2 Der Vorstandschaft ist auferlegt, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Punkt 10.1 bleibt unberührt.
- 10.3 Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, er beruft die Vorstandschaft ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zu erfolgen.
- 10.4 Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorstandes leisten.
- 10.5 Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem der Vorstandssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 10.6 Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vorstandschaft gewählt wird. Wählbar in den Vorstand und in die Vorstandschaft sind nur volljährige Mitglieder.
- 10.7 Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands oder eines der Vorstandschaft haben die übrigen Vorstandschaftsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu berufen.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Kassenprüfer zu wählen bzw. zu bestätigen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Kassenprüfer nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12 Ausschüsse

- 12.1 Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:
- 12.2 den Bauausschuss; Spielausschuss; Jugendausschuss; Vergnügens-/Festausschuss
- 12.3 Die Festsetzung des Aufgabenbereichs, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt der Vorstandschaft.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch einen Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

13.2 Die Mitgliederversammlung kann als

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Versammlung oder
- c) Video-Telekonferenz oder
- d) Präsenzveranstaltung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telekonferenz

durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

- 13.3 Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.
- 13.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 14.1 Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte der Vorstandschaft und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer.
- 14.2 Entlastung des Vorstands, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.

- 14.3 Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstands, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer. Wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 14.4 Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen.
- 14.5 Satzungsänderungen.
- 14.6 Behandlung der Anträge des Vorstands, der Vorstandschaft oder der Mitglieder.
- 14.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
- 15.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 15.3 Die Beschlussfassung erfolgt schriftlich.
- 15.4 Bei Wahlen muss der Gewählte die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- 15.5 Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch leere Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§16 Satzungsänderungen

- 16.1 Satzungsänderungen und Zweck können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür bestimmten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

- 17.1 Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als allein vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§47 ff. BGB richten.
- 17.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 17.3 Das nach Auflösung oder Liquidation verbleibende, restliche Aktivvermögen fällt der Gemeinde Buttenwiesen zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 17.4 Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 18 Haftung

- 18.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 18.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§19 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die: **Datenschutzordnung des Vereins Tennisclub Frauenstetten e.V.**

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins die Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§21 Inkrafttreten der Satzung

- 21.1 Die bestehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2025 geändert und der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frauenstetten, den _____

1.Vorsitzender _____

2.Vorsitzender _____

Kassierer _____

Schriftführer _____